An die

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Selbsterklärung Zur restfinanzierung für den Nutzungstyp „Wirtschaftliche Nutzung“

Die Forschungseinrichtung

*Förderungswerbende Forschungseinrichtung: Bezeichnung der Einrichtung*

bestätigt, dass die Restfinanzierung für das Projekt

*Projektkurztitel und eCall-Antragsnummer (achtstellig)*

aus keinen weiteren öffentlichen Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) aufgebracht wurde.

Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) setzt sich aus Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen), und/oder mitfinanzierende Organisationen zusammen.

Es wird eine Trennungsrechnung geführt, damit eindeutig zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit unterschieden werden kann. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Finanzierung kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Mit Unterfertigung wird die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben bestätigt.

*Ort, Datum*  *Firmenmäßige Unterfertigung*

**Erläuterungen, Definitionen gemäß** [**Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation**](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)**[[1]](#footnote-1):**

Gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union unterliegt die förderungswerbende Forschungseinrichtungen dann nicht dem Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts, wenn es sich gemäß Art 107 Abs 1 AEUV[[2]](#footnote-2) um kein „Unternehmen“ im EU-rechtlichen Sinn handelt. Der Begriff des Unternehmens umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung.

Der Nachweis von Art und Umfang der wirtschaftlichen / nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten hat jährlich durch eine Selbsterklärung der Forschungseinrichtung, Bestätigung einer Wirtschaftsprüfenden Organisation über die Führung einer Trennungsrechnung sowie die Übermittlung eines von einer wirtschaftsprüfenden Organisation testierten Jahres- bzw. Rechnungsabschlusses an die FFG, unter Beifügung geeigneter Belege zur Trennungsrechnung, wie Grundsätze und Auszüge aus der Kostenrechnung, Quotierung der Kapazitäten und Ähnliches, zu erfolgen.

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten:

1. Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

* die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit;
* unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
* weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht-ausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

1. Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s.o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nicht-wirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

* ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
* sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundätzen führen ([Führen einer Trennungsrechnung](file:///S:\SP\2_PROGR\FuE_Infrastrukturfoerderung\EFRE\Programmperiode_neu\Trennungsrechnung_Einnahmen\Vorlage_Bestätigung_Trennungsrechnung_FN.docx#Trennungsrechnung)) und
* sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
* sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

**Trennungsrechnung:**

Übt ein und dieselbe Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen die nicht-wirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Es ergeben sich folgende Mindestanforderungen an die Trennungsrechnung:

* Trennung der Kosten, Erlöse, und Finanzierung im Rechnungswesen und eindeutige Zuordnung zu Projekten, um Quersubventionierungen zu vermeiden.
* Zuordnung der einzelnen Kostenträger in den wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Bereich.
* Quantifizierung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die Randnummer 20 des [Unionsrahmens](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)

1. <https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2016 C 262/1 vom 19.07.2016, Rn 7 mit Verweis auf die stRsp des EuGH. [↑](#footnote-ref-2)